METALL
BIELEFELD-HERFORD-MINDEN

AGVBIELEFELD

An die Geschäftsleitungen
und die Personalabteilungen
unserer Mitgliedsfirmen

Am Sparrenberg 8
33602 Bielefeld
☎ (0521) 964870
Fax (0521) 9648788
info@unternehmerverband.de

Nr. 1/21
30. Juni 2021
la-pe

Das Betriebsrätemodernisierungsgesetz

Sehr geehrte Damen und Herren,

am 18.06.2021 ist das Gesetz zur Förderung der Betriebsratswahlen und der Betriebsratsarbeit in einer digitalen Arbeitswelt ("Betriebsrätemodernisierungsgesetz") in Kraft getreten.
Dieses Gesetz ändert im Wesentlichen Teile des Betriebsverfassungsgesetzes und auch Teile des Kündigungsschutzgesetzes.

Diese Änderungen sind in der folgenden kurzen Übersicht dargestellt:

Betriebsverfassungsgesetz:

- In § 7 BetrVG wird das Mindestalter zur Wahlberechtigung eines Betriebsrates von 18 Jahren auf 16 Jahre gesenkt.

- In § 8 BetrVG wird nun neben einer Betriebszugehörigkeit von sechs Monaten als weitere Voraussetzung zur Wählbarkeit eines Arbeitnehmers die Vollendung des 18. Lebensjahres gefordert.

- § 14 BetrVG wird dahingehend geändert, dass in Betrieben mit in der Regel bis zu 20 wahlberechtigten Arbeitnehmern die Wahlvorschläge nicht unterzeichnet werden müssen, in Betrieben mit in der Regel 21 bis 100 wahlberechtigten Arbeitnehmern müssen die Wahlvorschläge von mindestens zwei wahlberechtigten Arbeitnehmern unterschrieben werden. In Betrieben mit mehr als 100 wahlberechtigten Arbeitnehmern muss weiterhin ein Zwanzigstel der wahlberechtigten Arbeitnehmer einen Wahlvorschlag unterschreiben, wobei jedoch in jedem Fall die Unterzeichnung von 50 wahlberechtigten Arbeitnehmern ausreichend ist.

- Das vereinfachte Wahlverfahren gilt nun durch eine Änderung des § 14a BetrVG in Betrieben mit in der Regel 5 bis zu 100 wahlberechtigten Arbeitnehmern. Das vereinfachte Wahlverfahren kann in Betrieben mit in der Regel 101 bis 200 wahlberechtigten Arbeitnehmern vereinbart werden.

- § 19 BetrVG ist durch Absatz 3 ergänzt worden. Die Wahlanfechtung aufgrund der Unrichtigkeit der Wählerliste wird erschwert, da nun zuvor bereits ein Einspruch gegen die Richtigkeit der Wählerliste erfolgt sein muss.

BETRIEBSRÄTEMODERNISIERUNGSGESETZ

- Eine Betriebsratssitzung ist nach dem geänderten § 30 BetrVG vorrangig als Präsenzsitzung abzuhalten; von dieser Präsenzpflicht kann der Betriebsrat jedoch unter bestimmten Voraussetzungen abweichen, es kann dann die Teilnahme mittels Video- oder Telefonkonferenz erfolgen, wenn

  1. die Voraussetzungen für eine solche Teilnahme in der Geschäftsordnung des Betriebsrats unter Sicherung des Vorrangs der Präsenzsitzung festgelegt sind,
  2. nicht mindestens ein Viertel der Mitglieder des Betriebsrats binnen einer von dem Vorsitzenden zu bestimmenden Frist diesem gegenüber widerspricht und
  3. sichergestellt ist, dass Dritte vom Inhalt der Sitzung keine Kenntnis nehmen können.

  Eine Aufzeichnung der Sitzung ist unzulässig. Eine Änderung der §§ 33, 34 und 51 BetrVG sorgt in diesem Zusammenhang für die Gleichstellung der präsenten Betriebsratsmitglieder mit denen, die mittels Video- oder Telefonkonferenz teilnehmen.

- Durch die Änderung der §§ 60, 61 und 63 BetrVG ist es jetzt auch Auszubildenden, die älter als 25 Jahre sind, möglich, zu Jugend- und Auszubildendenvertretern gewählt zu werden. Darüber hinaus ist auch der „Schwellenwert“ für das vereinfachte Wahlverfahren dem der Betriebsräte angepasst worden.
- Die Einigungsstelle kann durch die Änderung des § 76 BetrVG neben der schriftlichen Ausfertigung ihre Beschlüsse in elektronischer Form niederlegen.
- Gem. § 77 Abs. 2 S. 2 BetrVG ist es jetzt auch möglich Betriebsvereinbarungen in elektronischer Form niederzulegen. Hierfür müssen Arbeitgeber und Betriebsrat abweichend von § 126a Abs. 2 BGB dasselbe Dokument elektronisch signieren. Die Betriebsvereinbarung ist dann an geeigneter Stelle im Betrieb vom Arbeitgeber auszulegen. Die Möglichkeit der elektronischen Form gilt nach der Änderung von § 112 BetrVG auch für den Interessenausgleich und den Sozialplan.
- Durch den neu eingefügten § 79a BetrVG hat der Betriebsrat bei der Verarbeitung personenbezogener Daten den Datenschutz zu wahren. Dabei ist der Arbeitgeber der für die Verarbeitung Verantwortliche im Sinne der datenschutzrechtlichen Vorschriften. Der Datenschutzbeauftragte ist gegenüber dem Arbeitgeber zur Verschwiegenheit verpflichtet über Informationen, die Rückschlüsse auf den Meinungsbildungsprozess des Betriebsrates zulassen.
- Die Hinzuziehung eines Sachverständigen gilt durch den nun geänderten § 80 BetrVG als erforderlich, wenn der Betriebsrat zur Durchführung seiner Aufgaben die Einführung oder Anwendung Künstlicher Intelligenz beurteilen muss.
- Dem Betriebsrat wird durch den neuen § 87 Nr. 14 BetrVG neuerdings ein Mitbestimmungsrecht hinsichtlich der Ausgestaltung von mobiler Arbeit, die mittels Informations- und Kommunikationstechnik erbracht wird, eingeräumt.
- In § 90 BetrVG Nr. 3 und in § 95 Absatz 2a wurde auch der Einsatz von Künstlicher Intelligenz aufgenommen.
- Aufgrund des neu eingefügten § 96 Abs. 1a BetrVG können der Arbeitgeber oder der Betriebsrat die Einigungsstelle um Vermittlung anrufen, wenn eine Einigung über Maßnahmen der Berufsbildung nicht zustande kommt.
- Klarstellenderweise ist in § 103 Abs. 2a BetrVG aufgenommen worden, dass in Betrieben, in denen kein Betriebsrat besteht, das Arbeitsgericht die Zustimmung bei außerordentlicher Kündigung des Wahlvorstands sowie von Wahlbewerbern ersetzen kann.

Kündigungsschutzgesetz:

Beim besonderen Kündigungsschutz gem. § 15 Abs. 3a KSchG wurde die Anzahl der zu einer Betriebsratswahl einladenden Personen (Wahlinitiatoren) von drei auf sechs Personen erhöht. Durch das Einfügen des neuen Absatzes 3b wird auch den Arbeitnehmern der besondere Kündigungsschutz zuteil, die Vorbereitungshandlungen zur Errichtung eines Betriebsrates oder einer Bordvertretung unternehmen (Vorfeldinitiatoren). Hierzu müssen diese jedoch jeweils Vorbereitungshandlungen für die Errichtung eines Betriebsrates unternommen haben und jeweils eine öffentlich beglaubigte Erklärung nach § 129 BGB mit dem Inhalt abgegeben haben, dass sie die Absicht haben, einen Betriebsrat zu errichten.

Zusammenfassend lässt sich feststellen, dass durch die Gesetzesänderungen für die Betriebe weitere bürokratische Hemmnisse und vor allem neue Kostenbelastungen entstehen werden.

Einen ausführlicheren Leitfaden der BDA stellen wir Ihnen auf unserer Homepage in unserem internen Bereich zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Lange